

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 20. November

Nr. 47

2020

Inhalt:

- 198 Übungen der Bundeswehr**
- 199 Zweckverband Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt**
Satzung zur Änderung der Satzung
- 200 Stadt Eichstätt - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung) vom 16.11.2020**
- 201 STADT EICHSTÄTT - Vollzug der Baugesetze;**
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Lüften-West“
hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 202 STADT EICHSTÄTT - Vollzug der Baugesetze;**
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eichstätt
hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 203 Markt KINDING – Bauamt –**
- Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
- Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen
- Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

198 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 23.11.2020 bis 27.11.2020 in den Bereichen Wackerstein, Adelschlag, Pollenfeld, Eichstätt und Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str.12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

199 Zweckverband Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

Satzung zur Änderung der Satzung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Vom 23. Juli 2020

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10. November 2016 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 24/2016) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Mai 2020 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

- § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Landrat des Landkreises Eichstätt und der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt.“
- In § 17 wird in der Überschrift „Übergangsbestimmungen.“ gestrichen.
- In § 17 werden die ersten beiden Absätze gestrichen, der verbleibende dritte Absatz wird zu den Sätzen 1 und 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 23.07.2020

Dr. Christian Scharpf
Vorsitzender des Zweckverbands

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

200 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung) vom 16.11.2020

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) – BayRS 2011-2-I –, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1

Verbot im Bereich des Marktplatzes und Umgebung in Eichstätt

- Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet an „Silvester 2020 bis einschließlich 2025“ jeweils im

Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten, Feuerwerkskörper aller Art abzuschließen oder abzubrennen.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beige-fügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 fahrlässig oder vorsätzlich Feuerwerkskörper abschießt oder abbrennt.

**§ 3
In-Kraft-Treten; Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2026 außer Kraft.

Eichstätt, 16.11.2020

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Anlagen:
Lageplan Silvester

**201 STADT EICHSTÄTT - Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Lüften-West“
hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Lüften West“ beschlossen. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes und eines Sondergebiets für Landwirtschaft und Tierhaltung. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 18.11.2019 bis 20.12.2019. Da der Entwurf des Bauleitplans hier-nach nochmals geändert wurde, ist er gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 erneut öffentlich auszulegen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 12.11.2020 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 67 mit integriertem Grünordnungsplan „Lüften West“ gebilligt.

Das Planungsgebiet liegt im Westen des Weilers Lüften. Der überplante Bereich wird begrenzt durch die Kreisstraße EI 49 im Norden, die Siedlungsfläche „Lüften“ im Osten, einen Feldweg im Südosten, ehemalige Steinbruchflächen im Süden sowie landwirtschaftliche Flächen im Westen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Fl.-Nr. 422, 423, 425 (Teilfläche) und 471/2 (Teilfläche) sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 65 (Kreisstraße EI 49), Gemarkung Wintershof, Stadt Eichstätt. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt rund 7,23 ha. Das Gebiet ist aus dem beige-fügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 67 für das Gebiet „Lüften West“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, im Eingangsbereich zum Stadtbauamt im 2. OG zu den allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

30.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stadt Eichstätt bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bauleitplans abgegeben werden können. Dies sind die Verkleinerung des Geltungsbereichs im Westen (Fläche für Landwirtschaft), der geänderte Wortlaut zur Festsetzung des Sondergebietes (Landwirtschaft und Tierhaltung) und der Fläche, die von immissionsrechtlicher Bebauung freizuhalten ist, die geänderte CEF- und Aus-

gleichsmaßnahme A2 sowie kleine redaktionelle Änderungen. Die Änderungen sind im Satzungsteil und der Begründung des Bebauungsplans durch rote Schriftfarbe hervorgehoben. Aufgrund des überschaubaren Umfangs der Änderungen wird die Auslegungsdauer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Art der vorhandenen Information:
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Gutachten Geräuschkontingentierung; Bericht 4740.1/2017 vom 25.04.2017 der IBN Bauphysik GmbH, Ingolstadt - Immissionsschutz-Gutachten (Ermittlung der Stickstoffdepositions- und Geruchsbelastung), Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, mit Datum vom 30.08.2019 - Umweltbericht (Untersuchung zum Schutzgut Mensch)
Tiere/Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Baader Konzept GmbH, Gunzenhausen, mit Datum vom 08.10.2019 - FFH-Verträglichkeitsstudie inkl. Bestands- und Maßnahmenplan, Baader Konzept GmbH, Gunzenhausen, mit Datum vom 08.10.2019 - Umweltbericht (Untersuchung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen) - Anlagen 1 mit 4 zum Bebauungs-/Grünordnungsplan (Bestandsplan, Bestands- und Eingriffsbewertung, Lagepläne der externen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 und der CEF-Maßnahmen)
Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht (Untersuchung zu den Schutzgütern Boden und Wasser) - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts
Landschaft / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht (Untersuchung zu den Schutzgütern Landschaft und Erholung)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht (Untersuchung zu den Schutzgütern Klima und Luft) - Immissionsschutz-Gutachten (Ermittlung der Stickstoffdepositions- und Geruchsbelastung), Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, mit Datum vom 30.08.2019
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht (Untersuchung zu Wechselwirkungen)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <http://www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/oeffentliche-auslegungen/> veröffentlicht.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eichstätt, den 18.11.2020

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

**202 STADT EICHSTÄTT - Vollzug der Baugesetze;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Eichstätt - hier: Bekanntmachung der erneuten öffentli-
chen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.03.2016 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 für das Gebiet „Lüften West“ beschlossen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung eines Gewerbegebietes und eines Sondergebiets für Landwirtschaft und Tierhaltung, um den Flächennutzungsplan mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 67 „Lüften West“ in Übereinstimmung zu bringen.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 18.11.2019 bis 20.12.2019. Da der Entwurf des Bauleitplans hier nach nochmals geändert wurde, ist er gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 erneut öffentlich auszulegen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 12.11.2020 den geänderten Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Das Planungsgebiet liegt im Westen des Weilers Lüften. Der überplante Bereich wird begrenzt durch die Kreisstraße EI 49 im Norden, die Siedlungsfläche „Lüften“ im Osten, einen Feldweg im Südosten, ehemalige Steinbruchflächen im Süden sowie landwirtschaftliche Flächen im Westen. Der räumliche Geltungsbereich der 17. FNP-Änderung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 423, sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 425, Gemarkung Wintershof, Stadt Eichstätt mit einer Fläche von ca. 6,8 ha.

Das Planungsgebiet ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der geänderte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, im Eingangsbereich zum Stadtbauamt im 2. OG zu den allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

30.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stadt Eichstätt bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bauleitplans abgegeben werden können. Dies sind die Verkleinerung des Geltungsbereichs im Westen (Fläche für Landwirtschaft) und der geänderte Wortlaut zur Festsetzung des Sondergebietes (Landwirtschaft und Tierhaltung) sowie kleine redaktionelle Änderungen. Die Änderungen sind in der Begründung des Flächennutzungsplanänderung durch rote Schriftfarbe hervorgehoben.
Aufgrund des überschaubaren Umfangs der Änderungen wird die Auslegungsdauer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Art der vorhandenen Information:
Mensch	- Umweltbericht (Untersuchung zum Schutzgut Mensch)
Tiere/Pflanzen	- Umweltbericht (Untersuchung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen)
Boden, Wasser	- Umweltbericht (Untersuchung zu den Schutzgütern Boden und Wasser)
Landschaft / Erholung	- Umweltbericht (Untersuchung zu den Schutzgütern Landschaft und Erholung)
Luft / Klima	- Umweltbericht (Untersuchung zu den Schutzgütern Klima und Luft)
Wechselwirkungen	- Umweltbericht (Untersuchung zu Wechselwirkungen)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter http://www.eichstaett.de/rathaus/informationen/bauleitplanverfahren/oeffentliche_auslegungen/ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eichstätt, den 18.11.2020

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

**203 MARKT KINDING - Bauamt –
Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates des Marktes Kinding vom 10.11.2020 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
Straßenname: In Unteremmendorf
Fl.-Nr.: 41 (t)
Gemarkung: Kinding
Widmungsbeschränkung: keine
Anfangspunkt: zwischen der Einmündung in die Fl.-Nr. 27 zwischen der SO-Ecke der Fl.-Nr. 30/1 und der SW-Ecke der Fl.-Nr. 30
km: 0,000
Endpunkt: Einmündung in die bereits vorhandene OS „In Unteremmendorf“, Fl.-Nr. 41 (t) zwischen der SO-Ecke der Fl.-Nr. 42 und der SW-Ecke der Fl.-Nr. 40
km: 0,035
Länge in km: 0,035
Gemeinde: Markt Kinding
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Markt Kinding	0,000	0,035	0,035

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauverwaltung II. Stock, eingesehen werden.

Rita Böhm
Erste Bürgermeisterin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Markt Kinding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- * Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

**203 MARKT KINDING – Bauamt -
Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen**

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Fl.-Nrn. alt: 145, 145/1 Gemarkung Unteremmendorf
 Fl.-Nr. neu: 145 (t)
 Straßenname alt: Zur Kratzmühle/Kirchanhauser Weg
 Straßenname neu: In Unteremmendorf
 Anfangspunkt: 0,000
 Endpunkt: 0,077
 Gemeinde: Markt Kinding
 Landkreis: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: keine

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) alt:

Art der Baulast	Träger der Baulast	Von km	Bis km	Länge km
Straßenbaulast	Markt Kinding	0,000	0,077	0,077

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) neu:

Art der Baulast	Träger der Baulast	Von km	Bis km	Länge km
Straßenbaulast	Markt Kinding	0,000	0,077	0,077

Rita Böhm
 Erste Bürgermeisterin

203 MARKT KINDING – Bauamt – Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Fl.-Nr.: 111, Gemarkung Unteremmendorf
 Straßenname alt: Espanwiesen
 Straßenname neu: In Unteremmendorf
 Anfangspunkt: 0,000
 Endpunkt: 0,140
 Gemeinde: Markt Kinding

Landkreis: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: keine

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) alt:

Art der Baulast	Träger der Baulast	Von km	Bis km	Länge km
Straßenbaulast	Markt Kinding	0,000	0,140	0,140

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast) neu:

Art der Baulast	Träger der Baulast	Von km	Bis km	Länge km
Straßenbaulast	Markt Kinding	0,000	0,140	0,140

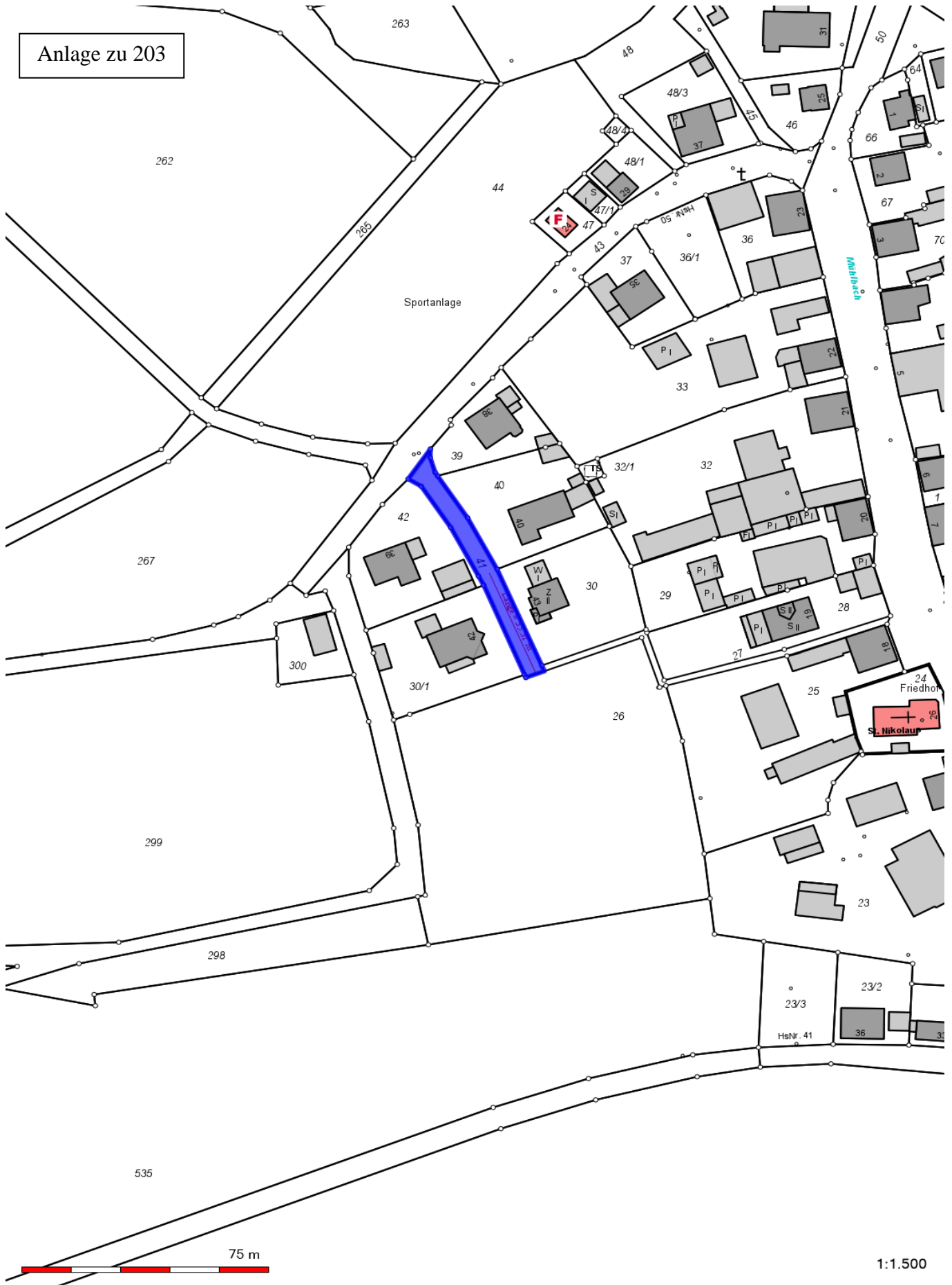
Rita Böhm
 Erste Bürgermeisterin

Anlage zu 201: Lageplan Geltungsbereich

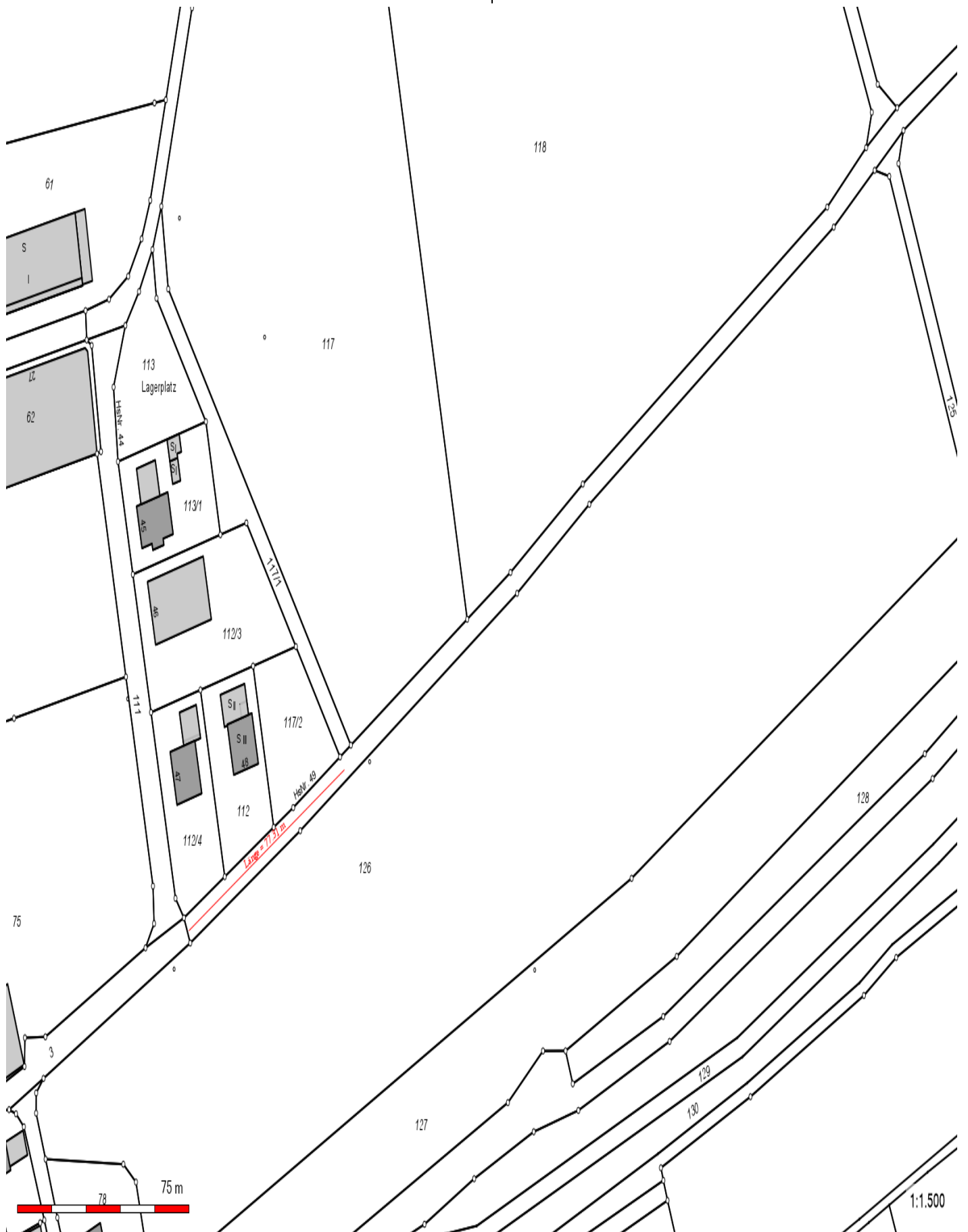


Anlage zu 200

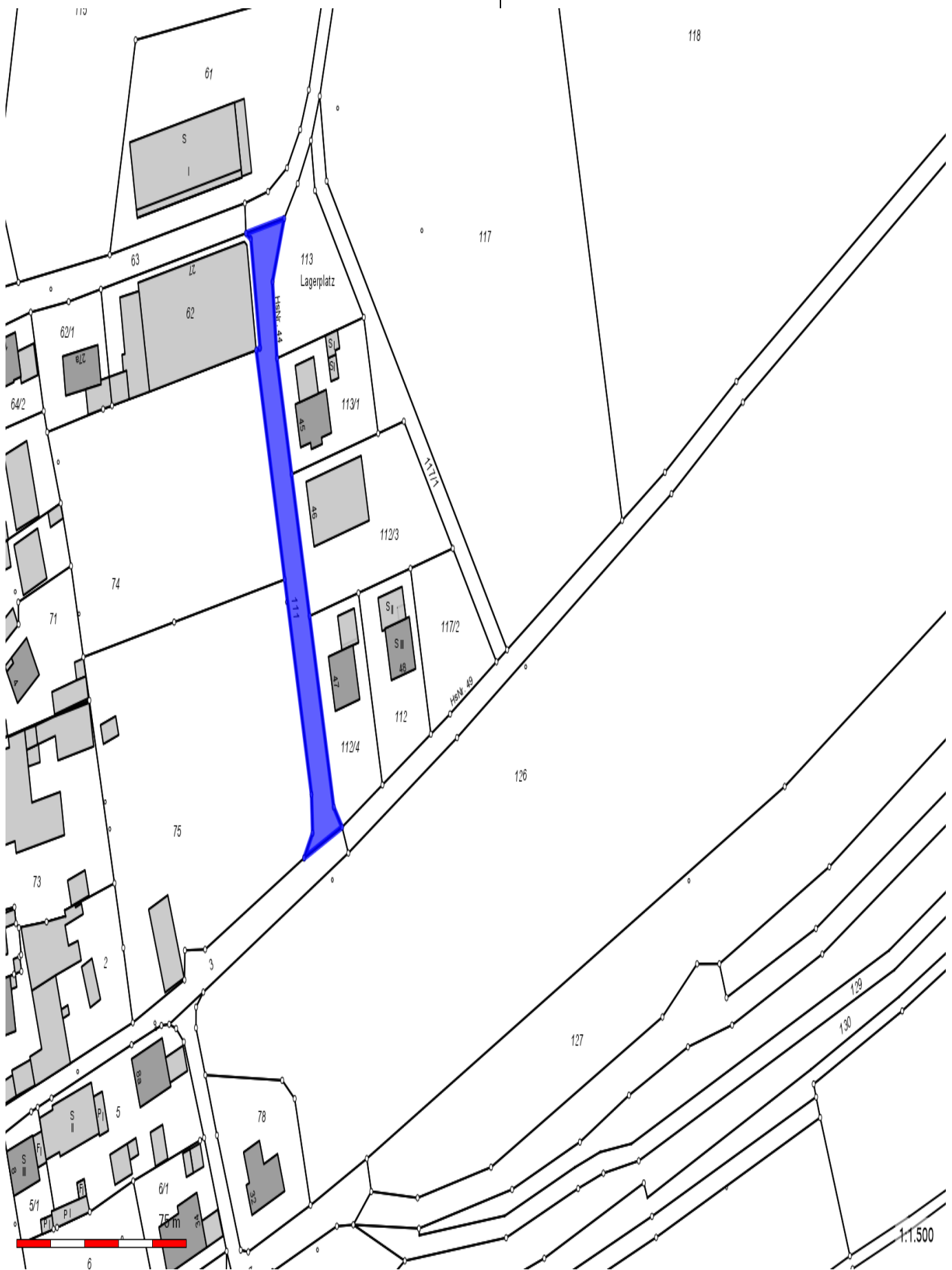




Anlage zu 203



Anlage zu 203



Anlage zu 202:
Lageplan Änderungsbereich 17. FNP- Änderung

